OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652004/12/JP

Datum:
Linz, 13. Juli 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des B B, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. Jänner 2021, GZ: FE-1554/2020, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Juni 2021 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A und B wie folgt eingeschränkt wird:
   - Befristung bis 12. Jänner 2022
   - Sie haben auf unangekündigte Aufforderung durch die Behörde bis zum Fristende drei Mal binnen zwei Wochen einen jeweils aktuellen Blutlaborbefund auf GGT, GOT, GPT, MCV und CDT beizubringen.
   - Amtsärztliche Nachuntersuchung unter Vorlage einer aktuellen psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme bis spätestens 12. Jänner 2022

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. Jänner 2021 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A und B befristet bis zum 12. Jänner 2022 sowie Auflagen und Beschränkungen angeordnet. So wurde die Vorlage von Haaranalysen auf EtG bis spätestens 12. April 2021, 12. Juli 2021, 12. Oktober 2021 und 12. Jänner 2022 (Haarlänge 3 cm) bei der Behörde und die Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme zur amtsärztlichen Untersuchung bis spätestens zum 12. Jänner 2022 angeordnet.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin richtet er sich in erster Linie gegen die Vorschreibung der Haaranalysen und führt dies auf finanzielle Gründe zurück. Der Beschwerdeführer stellte die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen, in der Sache selbst entscheiden und durch zwei weitere Blutuntersuchungen auf Leberfunktionsparameter und CDT im Abstand von vier Monaten den von ihm dargestellten Sachverhalt bestätigen lassen und in weiterer Folge bei Einhaltung der Normwerte die Befristung der Lenkberechtigung aufheben, oder in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen.

1.3. Mit Schreiben vom 25. Februar 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Mit Schreiben vom 12. Mai 2021 wurde die belangte Behörde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich um ergänzende Stellungnahme dahingehend ersucht, ob unter Berücksichtigung der Ausführungen des Beschwerdeführers in der Beschwerde und insbesondere im Hinblick auf dessen angespannte finanzielle Situation mit Harnkontrollen (auf Aufforderung, unangekündigt) das Auslangen gefunden werden kann. Am 10. Juni 2021 wurde

eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Beschwerdeführer aus persönlichen Gründen nicht erschienen ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. Juni 2020, GZ: FE-1373/2019, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A und B bis 1. April 2021 befristet und die Auflage erteilt, dass der Beschwerdeführer innerhalb dieser 12 Monate drei Laborbefunde über die alkoholrelevanten Laborparameter Gamma GT, GOT, GPT, MCV und CDT vorzulegen hat. Außerdem wurde angeordnet, dass der Beschwerdeführer sich spätestens bis zum 1. April 2021 unter der Vorlage einer Nachuntersuchung bei einem Facharzt für Psychiatrie einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen hat.

Laut Befund des Labors Dr. H vom 1. Oktober 2020 betrug der CDTect-Wert des Beschwerdeführers am 28. September 2020 2,05%, was einen Hinweis auf einen möglichen Alkoholabusus darstellt. Der Beschwerdeführer wurde daher mit Mandatsbescheid vom 8. Oktober 2020 aufgefordert sich am 5. November 2020 amtsärztlich untersuchen zu lassen und eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen. Der Beschwerdeführer nahm den vorgegebenen Termin beim Amtsarzt wahr, es war ihm jedoch nicht möglich eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie vorzulegen. Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 2. Dezember 2020 wurde daher angeordnet, dass der Beschwerdeführer eine ebensolche binnen drei Wochen vorzulegen hat.

Am 7. Jänner 2021 legte der Beschwerdeführer die fachärztlich psychiatrische Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie und Neurologie Dr. H W vom 28. Dezember 2020 vor. Daraus geht hervor, dass beim Beschwerdeführer eine Alkoholabhängigkeit bekannt ist. Im November 2019 hat er eine tagesklinische Entwöhnung im Neuromed Campus absolviert. Danach hat er seinen Alkoholkonsum auf ein Minimum reduziert, im Sommer 2020 kam es zu einer Phase mit erhöhtem Konsum, worauf der erhöhte CDT-Wert zurückzuführen ist. Unter der Voraussetzung, dass weiterhin regelmäßig Leberfunktionsparameter und CDT-Werte im Normbereich abgegeben werden, bestehen aus psychiatrischer Sicht keine Bedenken bezüglich der Lenkberechtigung.

Aus dem in der Folge am 12. Jänner 2021 fertig gestellten amtsärztlichen Gutachten geht hervor, dass beim Beschwerdeführer eine Alkoholabhängigkeit mit Zustand nach Entwöhnungstherapie besteht und es im Sommer 2020 zu einem Rückfall kam, jedoch in Anlehnung an die psychiatrische Stellungnahme eine bedingte Erteilung vertretbar ist, dies aber unter der Auflage von Haaranalysen auf EtG alle drei Monate.

Nach bescheidmäßiger Vorschreibung der Befristung und der Auflagen, der Beschwerde dagegen und dem Vorbringen des Beschwerdeführers, das sich in erster Linie gegen die Anordnung der Haaranalysen richtete, wurde die belangte Behörde mit Schreiben vom 12. Mai 2021 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich um ergänzende Stellungnahme dahingehend ersucht, ob unter Berücksichtigung der Ausführungen des Beschwerdeführers in der Beschwerde und insbesondere im Hinblick auf dessen angespannte finanzielle Situation mit Harnkontrollen (auf Aufforderung, unangekündigt) das Auslangen gefunden werden kann. Laut Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes vom 19. Mai 2021 können anstatt Haaranalysen auf EtG die alkoholrelevanten Laborparameter Gamma-GT, GOT, GPT, MCV und CDT viermal nach Aufforderung durch die Behörde im Zeitraum von 12 Monaten beigebracht werden.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Behördenakt und der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zusätzlich angeforderten ergänzenden Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes. Der Beschwerdeführer widerspricht dem festgestellten Sachverhalt an keiner Stelle des Verfahrens in substantiierter Weise. Dass beim Beschwerdeführer ein Zustand nach Alkoholabhängigkeit besteht, ergibt sich aus seinen eigenen Angaben in der Beschwerde, wonach er im Herbst 2019 die therapeutische Unterstützung des Neuromed Campus in Anspruch nahm – ob freiwillig oder nicht ist in diesem Zusammenhang nicht von Relevanz – und den damit übereinstimmenden Feststellungen in der psychiatrischen Stellungnahme und dem amtsärztlichen Gutachten.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 24 FSG lautet:
„(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.
(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen.

Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(5) [...]
(5a) [...]
(6) [...]“

Gemäß § 14 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den

Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. Das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass beim Beschwerdeführer zumindest ein Zustand nach Alkoholabhängigkeit besteht. Dies ergibt sich schon aus den eigenen Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerde. Der dem Gericht vorliegenden Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie vom 28. Dezember 2020 ist ebenfalls die Diagnose Alkoholabhängigkeit zu entnehmen, in Zusammenschau mit dem Hinweis auf die absolvierte Entwöhnungstherapie und der vom Facharzt gestellten Empfehlung der bedingten Eignung (Empfehlung von regelmäßiger Abgabe von Leberfunktionsparametern und CDT-Wert) und dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen vom 12. Jänner 2021 ist von einem Fall des § 14 Abs 5 FSG-GV auszugehen.

§ 14 Abs 5 FSG-GV normiert unmissverständlich, dass Personen, die von Alkohol abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 belassen werden darf. Dies aber nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen.

Aufgrund der vorliegenden befürwortenden Stellungnahme des zuständigen Polizeiarztes Dr. F G kann dem Beschwerdeansuchen des Beschwerdeführers insofern stattgegeben werden, dass die Kontrolluntersuchungen von Haaranalysen auf Blutlaborkontrollen umgestellt werden. Der zuständige Amtsarzt hätte vier Blutlaborkontrollen im Befristungszeitraum empfohlen, wegen des nunmehr bereits fortgeschrittenen Befristungszeitraumes soll mit drei Kontrolluntersuchungen das Auslangen gefunden werden. Eine Reduktion auf zwei weitere Kontrollen würde den ohnehin im Vergleich zur Haaranalyse abgesenkten Kontrollcharakter der Blutlaborkontrollen auf ein nicht mehr vertretbares Maß senken und es kann dem entsprechenden Ansuchen des Beschwerdeführers daher nicht nachgekommen werden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar